



Transparenzbericht  
zum 31. März 2011

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Nürnberg

# Transparenzbericht zum 31. März 2011

für die

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Nürnberg

# Inhaltsverzeichnis

<b>Rödl &amp; Partner im Profil</b>	<b>4</b>
<b>1. Hintergrund dieses Berichtes</b>	<b>5</b>
<b>2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft</b>	<b>6</b>
2.1 Rechtsform	6
2.2 Eigentumsverhältnisse	6
<b>3. Netzwerkstruktur von Rödl &amp; Partner</b>	<b>7</b>
<b>4. Internes Qualitätssicherungssystem</b>	<b>8-14</b>
4.1 Beschreibung	8
4.1.1 Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation	8
4.1.1.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	8
4.1.1.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	9
4.1.1.3 Mitarbeiterentwicklung/Bereitstellung von Fachinformationen	10
4.1.1.4 Gesamtplanung aller Aufträge	11
4.1.1.5 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	11
4.1.2 Regelungen zur Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen	11-13
4.1.3 Regelungen zur Überwachung und zur Nachschau	14
4.2 Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	14
<b>5. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung</b>	<b>15</b>
<b>6. Unternehmen von öffentlichem Interesse</b>	<b>16</b>
<b>7. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit</b>	<b>17</b>
7.1 Maßnahmen	17
7.2 Bestätigung einer internen Durchführung der Prüfung von Unabhängigkeitsanforderungen	17
<b>8. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder     und leitenden Angestellten der Gesellschaft</b>	<b>18</b>
<b>9. Leitungsstruktur der Gesellschaft</b>	<b>19</b>
<b>10. Interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen</b>	<b>20</b>
<b>11. Finanzinformationen</b>	<b>21</b>

## Rödl & Partner im Profil

---

**Die Ausführungen unter** diesem Punkt betreffen die Rödl & Partner Gruppe insgesamt. Auf die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, als Teil der Rödl & Partner Gruppe wird ab Seite 5 eingegangen.

Rödl & Partner ist eine der führenden Unternehmensgruppen deutschen Ursprungs für unabhängige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen. Rödl & Partner betreut Unternehmen weltweit bei ihren Geschäftsaktivitäten.

Das Kerngeschäft bilden die Bereiche

- > [Wirtschaftsprüfung](#)
- > [Steuerberatung](#)
- > [Rechtsberatung](#)
- > [Unternehmensberatung](#)

Rödl & Partner gehört zu den wenigen Unternehmensgruppen der Branche, denen es gelungen ist, aus eigener Kraft beständig zu wachsen und in allen wesentlichen Industrienationen der Welt eigene Niederlassungen aufzubauen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzt Rödl & Partner dabei auf eine integrierte Steuerung des Auslandsgeschäfts aus Deutschland heraus mit eigenen, größtenteils deutschsprachigen Mitarbeitern vor Ort.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden neue Standorte der Gruppe unter anderem in Almaty (Kasachstan) und Bozen (Italien) eröffnet. Rödl & Partner baut damit seine Position als eine der führenden international tätigen deutschen Unternehmensgruppen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus und wächst entgegen dem Trend zur Konzentration im Markt weiter eigenständig.

In allen für Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum wichtigen Investitionsstandorten in Mittel- und Osteuropa, Westeuropa, Asien, Afrika und den USA hat Rödl & Partner starke Marktpositionen aufgebaut. Derzeit betreuen rund 3.000 Mitarbeiter die Mandanten an über 80 Standorten in 37 Ländern. Im Geschäftsjahr 2010 erzielte Rödl & Partner einen Gesamtumsatz von ca. 235 Millionen Euro.

Die Stärken von Rödl & Partner liegen in

- > [der multidisziplinären, fachübergreifenden Betreuung in den Bereichen Prüfung, Steuern, Recht und Unternehmensberatung,](#)
- > [der starken internationalen Präsenz und dem länderübergreifenden Beratungsansatz](#)
- > [und der persönlichen Beratung von Unternehmer zu Unternehmer.](#)

Seit der Gründung im Jahre 1977 durch den Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. Bernd Rödl setzt Rödl & Partner auf eine interdisziplinäre, lösungsorientierte Beratung. Seit 1989 hat Rödl & Partner konsequent seine eigenständige, internationale Expansion vorangetrieben. Nahezu überall dort, wo deutsche Unternehmen tätig sind, unterhält Rödl & Partner heute eigene Niederlassungen. Weltweit setzen unsere Mandanten auf die unverwechselbare Kultur und Qualität von Rödl & Partner und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## 1. Hintergrund dieses Berichtes

**Mit der Veröffentlichung** dieses Transparenzberichtes tragen wir den Erfordernissen des § 55c der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes (BAREfG) vom 03. September 2007, veröffentlicht im BGBl 2007 I Nr. 45 vom 05. September 2007 Rechnung, zuletzt geändert durch das Bilanzrechtsreformgesetzes (BilMoG) vom 25. Mai 2009, veröffentlicht im BGBl, 1 2009 vom 28. Mai 2009.

Danach haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite abzugeben.

Die Einführung des § 55c WPO hatte zur Folge, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die regelmäßig und nachhaltig (= mindestens einmal im Jahr) Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich auf ihrer Webseite einen Transparenzbericht einzustellen haben. Die Jährlichkeit bezieht sich hierbei nicht auf das Geschäftsjahr, sondern sinnvollerweise auf das Kalenderjahr, da die Überprüfung der Einhaltung dieser Berufspflicht durch die Wirtschaftsprüferkammer aus Gründen der Aufsichtsplanung, insbesondere im Zusammenhang mit den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen, und wegen der Aufsichtskosten einheitlich erfolgen sollte. Die Berichtspflichten der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ergeben sich aus den Vorgaben des Artikels 40 Abs. 1 Buchstabe a, d, e und j sowie für Prüfungsgesellschaften darüber hinaus aus den Vorgaben des Artikels 40 Abs. 1 Buchstabe b, c, f, g, h und i der reformierten Abschlussprüferrichtlinie.

Nach § 55c Abs. 1 WPO sind als Pflichtbestandteile eines Transparenzberichtes die Rechtsform und die Eigentumsverhältnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft offenzulegen sowie eine Beschreibung der organisatorischen und rechtlichen Struktur eines Netzwerkes, dem die Gesellschaft gegebenenfalls angehört.

Weiterhin ist das interne Qualitätssicherungssystem zu beschreiben sowie durch die Geschäftsführung eine Erklärung zur Durchsetzung dieses Systems abzugeben. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, die ebenfalls darzustellen sind, einschließlich einer Bestätigung, dass eine interne Über-

prüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt ist.

Das Datum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle ist offenzulegen.

Der Transparenzbericht hat eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319 a HGB zu enthalten, bei denen im Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde.

Schließlich sind Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten zu geben; es ist eine Beschreibung der Leitungsstruktur mit einer Darstellung der Geschäftsführung und Aufsichtsorgane in den Bericht aufzunehmen.

Interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen sind ebenso darzustellen wie der Gesamtumsatz der Gesellschaft aufgeteilt nach den Kategorien im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB.

Seit dem Bestehen von Rödl & Partner stehen für uns Integrität und Qualität unserer Leistung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung im Vordergrund. Nachfolgend wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach § 55 c WPO Bericht erstattet. Weitere Informationen zu Rödl & Partner und den nicht angesprochenen Leistungsbereichen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Der Bericht wird für die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg erstellt.

Auf die anderen Gesellschaften der Rödl & Partner Gruppe muß gemäß § 55c WPO nicht eingegangen werden.

## 2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft

### 2.1 Rechtsform

**Die Rödl & Partner GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

Zweigniederlassungen der Gesellschaft im Inland bestehen in:

- > Ansbach
- > Berlin
- > Chemnitz
- > Dresden
- > Eschborn
- > Fürth
- > Hamburg
- > Hof
- > Jena
- > Köln
- > Kulmbach
- > Leipzig
- > Löbau
- > München
- > Plauen
- > Regensburg
- > Stuttgart

### 2.2 Eigentumsverhältnisse

**Die Geschäftsanteile der** Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft werden zu 100 % gehalten von der Lehnert . Rödl GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg. Diese ist über die Sebalder Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, eine Einzelgesellschaft der Rödl & Partner Beteiligungsgesellschaft des bürgerlichen Rechts Inland, Nürnberg. Deren Gesellschafter sind zu 70% Wirtschaftsprüfer sowie zu 30 % ein Rechtsanwalt und Steuerberater.

### 3. Netzwerkstruktur von Rödl & Partner

**Rödl & Partner setzt** international auf eine integrierte Beratung durch eigene Mitarbeiter in eigenen Niederlassungen in derzeit 37 Ländern der Welt. Dies entspricht dem Konzept einer „one firm“. Dort, wo Rödl & Partner keine eigenen Niederlassungen unterhält, betreuen wir unsere Mandanten im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung gemeinsam mit lokalen Kooperationspartnern, mit denen wir langjährig vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Der Rödl & Partner Gruppe gehören im Inland und Ausland zahlreiche Gesellschaften an, die unter einheitlicher Leitung der Gesellschafter der Rödl & Partner Beteiligungsgesellschaft des bürgerlichen Rechts Inland stehen.

Die inländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Rödl & Partner sind neben der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Tochtergesellschaften der Lehnert . Rödl GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg bzw. neben dieser Tochtergesellschaften der Sebalder Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg.

Anteile an ausländischen Tochtergesellschaften werden von der Rödl International GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, gehalten, die ebenfalls Tochtergesellschaften der Sebalder Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg, ist.

Neben weiteren Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit den Gesellschaftern Dr. Bernd Rödl, Dr. Christian Rödl, Monika Rödl-Kastl und Wolfgang Kraus als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. Rechtsanwälte werden Mandanten in der Rechtsberatung und Steuerberatung von der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg und Niederlassungen beraten.

Anders als viele unserer Wettbewerber ist Rödl & Partner damit nicht nur ein Netzwerk eigenständiger und unabhängiger Mitglieder, sondern unter dem Konzept einer „one firm“ mit verbundenen Unternehmen zusammengefasst. Rödl & Partner stellt selbst einen Verbund von Unternehmen im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften dar.

Die einzelnen Standorte von Rödl & Partner im In- und Ausland finden Sie im Internet unter [www.roedl.de](http://www.roedl.de).

## 4. Internes Qualitätsmanagement

### 4.1 Beschreibung

#### Internes Qualitätssicherungssystem

(§ 55 c Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WPO)

Qualität ist der wesentliche Erfolgsfaktor der Gesellschaft. Der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems wird deswegen zentrale Bedeutung beigemessen. Das Qualitätsmanagement der Gesellschaft ist ein kontinuierlicher Prozess, der Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zu auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (sogenannte Nachschau) umfasst.

#### 4.1.1 Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation

##### 4.1.1.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

**Die Gesellschaft hat** auf mehreren Ebenen Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten sichergestellt werden.

Die Berufspflichten sind in der Wirtschaftsprüferordnung sowie in den §§ 318, 319, 319 a und 323 HGB gesetzlich verankert. Die Wirtschaftsprüferordnung (§§ 43 ff. WPO) verpflichtet insbesondere zu einer unabhängigen, gewissenhaften, verschwiegenen und eigenverantwortlichen Berufsausübung. §§ 319, 319a HGB beinhalten Ausschlussgründe aufgrund unzureichender Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität, wie z.B. das Selbstprüfungsverbot oder die Besorgnis der Befangenheit aufgrund Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art. In § 319 HGB wird zudem die wirksame Teilnahmebescheinigung an der externen Qualitätskontrolle als Voraussetzung für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen genannt. Die Einhaltung der Berufspflichten ist also Voraussetzung, um als Abschlussprüfer tätig werden zu können.

Das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft folgt den vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer

definierten Anforderungen an die Qualitätssicherung und ist damit konsequent auf die Einhaltung der Berufspflichten ausgerichtet.

Von allen Mitarbeitern wird schriftlich die Einhaltung der *Verschwiegenheitspflicht* erklärt und es wird die Kenntnisnahme der relevanten Berufspflichten und die Beachtung der Insidervorschriften bestätigt. Interne Regelungen gewährleisten die Sicherung der Daten und Arbeitspapiere gegen unbefugten Zugriff.

Sämtliche Mitarbeiter der Gesellschaft werden bei Einstellung durch Merkblätter sowie im Rahmen von Schulungsveranstaltungen über die Anforderungen an die *Unabhängigkeit*, *Unparteilichkeit* und *Unbefangenheit* unterrichtet. Alle Mitarbeiter bestätigen jährlich, dass die Unabhängigkeitsregelungen eingehalten werden (d.h. dass keine finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen bestehen); neue Mitarbeiter unterzeichnen die Unabhängigkeitserklärung vor Beginn ihrer Tätigkeit. Benannte Unabhängigkeitsgefährdungen ziehen geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Unabhängigkeitsgefährdungen nach sich (z.B. Übertragung des Mandats auf andere Personen oder Teams, ggf. Ablehnung oder Kündigung des Mandats).

Im Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft sind ergänzend Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der Auftragsabwicklung implementiert. Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität werden noch einmal auf Mandatebene überprüft. Die Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags. Zur sachgerechten Überprüfung dieser Voraussetzung werden als Datengrundlage systematisch mandanten- und auftragsbezogene Informationen erfasst und den Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Die Einhaltung ergänzender Regelungen zur internen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen) gemäß § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB ist ebenfalls durch Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Durch die obligatorische Einschaltung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen ist die Wahrung der Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität in besonderem Maße gewährleistet.

Verantwortlich für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen oder Verstößen gegen Berufspflichten ist das Risikomanagement der Gesellschaft, dem ein Mitglied der Geschäftsführung angehört. Das Risikomanagement der Gesellschaft wird entsprechend standardisierter Vorgaben zwingend über mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen informiert. Sofern bestehende Gefährdungen der Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität nicht beseitigt werden können, wird der entsprechende Auftrag abgelehnt oder unter Beachtung der Vorgaben des § 318 Abs. 6 HGB gekündigt.

Die Gesellschaft hat umfassende Regelungen implementiert, die eine *gewissenhafte Abwicklung* der Aufträge unter Beachtung der fachlichen und beruflichen Bestimmungen gewährleisten. EDV-gestützte Muster-Arbeitsprogramme, Prüfungshilfen und Musterprüfungsberichte unterstützen eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Prüfungsstandards.

Zur Sicherstellung der *Eigenverantwortlichkeit* wird u.a. auf ein angemessenes Verhältnis der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu den übrigen fachlichen Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Personalstruktur und der Qualifikation der fachlichen Mitarbeiter geachtet. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht und koordiniert den Einsatz der Mitarbeiter und die Hinzuziehung von Spezialisten.

#### 4.1.1.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

**Vor Annahme oder** Fortführung eines Auftrags sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer insbesondere folgende Aspekte zu untersuchen:

- > Auftragsrisiken (u.a. Integrität und Seriosität des Mandanten, wirtschaftliche Situation des Mandanten, Haftungsrisiken)
- > Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG)
- > Vorhandensein ausreichender personeller und zeitlicher Ressourcen sowie erforderlicher Fach- und Branchenkenntnisse
- > Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und gesetzlicher Ausschlussgründe, insbesondere Grundsatz der Unabhängigkeit

Mittels eines standardisierten IT-gestützten „Kollisionschecks“ wird zudem vor Annahme bzw. Fortführung eines Auftrags festgestellt, ob Unabhängigkeitsgefährdungen bei bestehenden Mandanten drohen. Können Konflikte nicht gelöst werden, ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen.

Bei sogenannten Risikomandanten (Klassifizierung mittels standardisierter Kriterien) ist zwingend das Rödl & Partner Risikomanagement einzuschalten und die schriftliche Genehmigung dieses Gremiums für die Auftragsannahme einzuholen.

Aufträge dürfen nur angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine besonderen Auftragsrisiken vorliegen oder ausreichende Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können, ausreichende personelle, fachliche und zeitliche Ressourcen vorhanden sind und die allgemeinen Berufspflichten eingehalten werden können. Zuständig für die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen sind die Partner der Gesellschaft (hierbei hat jeder Standort verantwortliche Vertretungsrechte zu benennen), wobei wie dargestellt in Zweifelsfragen das Rödl & Partner Risikomanagement einzuschalten ist.

Mittels interner Dokumentationsvorgaben ist sichergestellt, dass die Untersuchungen und Beurteilungen der Voraussetzungen für die Annahme bzw. Fortführung des Auftrags angemessen durchgeführt, dokumentiert und genehmigt werden. In einem den berufsständischen Vorgaben entsprechenden standardisierten Auftragsbestätigungsschreiben werden insbesondere Zielsetzung, Art und Umfang der Abschlussprüfung, Verantwortlichkeiten, Art und Umfang der Berichterstattung und Bestätigung, Haftung und Gebühren geregelt.

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Auftragsabwicklung Informationen bekannt, die zur Ablehnung bei der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen wären, ist das Rödl & Partner Risikomanagement zu informieren. Es ist dann über die notwendigen Schritte zu entscheiden, einschließlich der ggf. erforderlichen Niederlegung des Mandats (bei gesetzlichen Abschlussprüfungen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HGB).

#### 4.1.1.3 Mitarbeiterentwicklung/Bereitstellung von Fachinformationen

**Die Qualifikation der** Mitarbeiter ist ein zentraler Faktor für den nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft. Auf die Personalplanung und -entwicklung wird deswegen hohes Gewicht gelegt.

##### Einstellung von Mitarbeitern

Einstellungen erfolgen auf der Grundlage einer Personalbedarfsplanung, die aus der Gesamtplanung aller Aufträge der Gesellschaft abgeleitet wird. Anhand einheitlich definierter Anforderungsprofile wird die fachliche und persönliche Eignung von Mitarbeitern geprüft. Im Prüfungsbereich werden überwiegend Mitarbeiter mit einem erfolgreich abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiengang sowie möglichst mit praktischen Vorkenntnissen eingestellt. Großer Wert wird auf die persönliche Integrität der Bewerber gelegt. Die Entscheidung über Einstellungen unterliegt dem Vier-Augen-Prinzip.

##### Beurteilung von Mitarbeitern

Die Gesellschaft wendet ein systematisches Beurteilungs- und Beförderungsverfahren an. Die Mitarbeiter werden einmal jährlich schriftlich beurteilt, in einem jährlichen Beurteilungsgespräch mit einem der Partner der Gesellschaft werden persönliche und fachliche Ziele festgelegt. Zudem erfolgen projektbezogene Beurteilungsgespräche mit dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Eines der zentralen Beurteilungskriterien ist die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten; Beförderungen und Gehaltsentwicklung hängen maßgeblich von der Qualität der Arbeit und der Beachtung der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems ab. Verstöße gegen diese Regelungen können disziplinarische und/oder finanzielle Folgen haben.

##### Aus- und Fortbildung

Rödl & Partner fördert die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiter im In- und Ausland durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung („Coaching“ bzw. „Training on the job“). Detailinformationen zum Schulungsangebot von Rödl & Partner folgen unter Punkt 10.

#### 4.1.1.4 Gesamtplanung aller Aufträge

**Mittels einer EDV-gestützten** Gesamtplanung aller Aufträge ist sichergestellt, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können. Die Planung ist regelmäßig zu aktualisieren. Der Einsatz der Planungssoftware ermöglicht u.a. die teamübergreifende Information über die Auslastung der Mitarbeiter sowie die Überwachung des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit (angemessene Anzahl der von einzelnen Wirtschaftsprüfern jeweils betreuten Mandate, angemessenes Verhältnis der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu den übrigen fachlichen Mitarbeitern). Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter werden bei der Zuordnung zu einzelnen Aufträgen berücksichtigt.

#### 4.1.1.5 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

**Beschwerden und Vorwürfe** von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten sind für die Gesellschaft von hoher Bedeutung, da sie aufzeigen, wo die Arbeit und Organisation weiter verbessert und optimiert werden kann.

Aus diesem Grund werden Beschwerden und Vorwürfe zentral gesammelt und ausgewertet sowie bei Bedarf an die Geschäftsleitung berichtet. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Beschwerden oder Vorwürfe von Mandanten oder Dritten an den zuständigen Fachbereich „Qualität und Organisation“ weiterzuleiten. Dieser Fachbereich untersucht, ob die Beschwerden und Vorwürfe berechtigt sind und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen ein. Der Absender der Beschwerde wird zeitnah über Reaktionen informiert.

Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern können unter Wahrung der Vertraulichkeit erfolgen.

#### 4.1.2 Regelungen zur Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen

**Die Gesellschaft hat** umfassende fachliche und organisatorische Anweisungen (Prüfungshandbuch mit Checklisten, Leitfäden und Musterprüfungsberichten) für die Durchführung von Abschlussprüfungen konzipiert, die sicherstellen, dass Prüfungen sachgerecht abgewickelt werden. Verantwortlich für die Entwicklung und Aktualisierung der Prüfungsgrundsätze ist der Führungskreis Wirtschaftsprüfung. Hinweise von Mitarbeitern, Erkenntnisse der Nachschau oder Feststellungen der externen Qualitätskontrolle sowie der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung führen zu einer permanenten Verbesserung des Prüfungsansatzes der Gesellschaft.

Der Prüfungsansatz gewährleistet eine konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Arbeitsabläufe und Dokumentationsanforderungen werden klar vorgegeben und überwacht, das Vier-Augen-Prinzip findet durchgängig Anwendung. Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams wird darauf geachtet, dass ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft vorhanden sind.

Mittels detaillierter Vorgaben in den Prüfungsanweisungen wird sichergestellt, dass bei der Auftragsabwicklung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln der Abschlussprüfung beachtet werden. Im Einzelnen sind dabei Grundsätze und Maßnahmen definiert für

> *die Auftragsannahme bzw. -fortführung:*

Siehe dazu Punkt 4.1.1.2

> *die Prüfungsplanung:*

Kernaspekte sind hier die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und die Konzeption eines Prüfungsprogramms mit sachlicher, zeitlicher und personeller Planung entsprechend den berufsständischen Vorgaben (insbesondere IDW Prüfungsstandard 261: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“, IDW PS 261). Hierfür sind zunächst Kenntnisse über das Unternehmen und sein Um-

feld zu erlangen, es ist ein Verständnis für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu entwickeln und es sind erste analytische Prüfungshandlungen durchzuführen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sind Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzungen zu treffen, die wiederum die Basis für die Planung von Art, zeitlichem Ablauf und Umfang der weiteren Prüfungshandlungen darstellen. Informationsgewinnung, Risikoeinschätzungen und Prüfungsplanung sind dabei im Rödl & Partner Prüfungsansatz als dynamischer Prozess konzipiert, der sich über die gesamte Abschlussprüfung erstreckt. Im Prüfungsansatz der Gesellschaft ist die Beachtung aller wesentlichen Aspekte für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie gewährleistet (wie z.B. Möglichkeit des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen, Angemessenheit der Going-Concern-Annahme, Risiken aus Beziehungen zu nahe stehenden Personen, Arbeit der internen Revision, Einsatz von Sachverständigen etc.). Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm sind zeitnah vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu genehmigen; die Mitarbeiter des Prüfungsteams werden durch klare Anweisungen und durch Erläuterungen in einem Planungsmeeting mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.

> *die Prüfungsdurchführung:*

Im Rödl & Partner Prüfungsansatz verschafft sich der Prüfer zunächst einen Überblick über das interne Kontrollsystem und beurteilt, welche Kontrollen in welchen Bereichen für die Abschlussprüfung relevant sind. Im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems werden dann folgende Komponenten dessen untersucht: Kontrollumfeld, Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie Überwachung. Aus der Einschätzung der Risiken aus Geschäftstätigkeit und Umfeld, der aus analytischen Prüfungshandlungen identifizierten Risiken und der Kontrollrisiken werden die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm abgeleitet.

Nach Beurteilung der Risiken auf Unternehmens- und Abschlussebene sowie einer entsprechenden Festlegung allgemeiner Reaktionen sind die Auswirkungen der identifizierten Risiken auf die Prüfungsgebiete bzw. Jahresabschlussposten zu bestimmen. Diese Darstellung

ist die Grundlage für die risikoorientierte Festlegung der Prüfungshandlungen in Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm. Hier wird im Rahmen der objektiven Einschätzung der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer festgelegt, welche Prüfungshandlungen zur Erreichung eines angemessenen Prüfungsergebnisses durchgeführt werden.

In Abhängigkeit von den Erkenntnissen aus der Risikobeurteilung werden auf Aussageebene Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen kombiniert. Funktionsprüfungen werden festgelegt, um die Wirksamkeit von Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung oder Korrektur wesentlicher falscher Angaben zu prüfen. Aussagebezogene Prüfungshandlungen werden dann genutzt, wenn Einzelfallprüfungen zu einzelnen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussinformationen sowie aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen dazu dienen könnten, wesentliche falsche Angaben auf Aussageebene aufzudecken.

> *die Auswertung der Prüfungsfeststellungen und die Berichterstattung sowie den Bestätigungsvermerk:*

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer abschließend würdigen, ob die im Verlauf der Prüfung getroffenen Risikoeinschätzungen und die als Reaktion auf diese Risiken vorgenommenen Prüfungshandlungen weiterhin angemessen sind. Diese abschließende Würdigung obliegt der Überwachung durch den obligatorisch vorgesehenen mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie durch die Berichtskritik. Dadurch wird sichergestellt, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt worden sind, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Aus den Prüfungsfeststellungen werden dann systematisch Prüfungsaussagen abgeleitet, die im Prüfungsbericht, im Bestätigungsvermerk und ggf. in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats getroffen werden.

> *die Qualitätssicherung:*

In einem Planungsmeeting und in laufenden Besprechungen mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer werden die fachlichen Mitar-

beiter mit den klar dokumentierten Prüfungsanweisungen und mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. Im Rahmen des Prüfungsansatzes der Gesellschaft erfolgt eine zeitnahe laufende Überwachung der Auftragsabwicklung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Angemessene zeitliche Zielvorgaben des Prüfungsprogramms basieren auf dem Grundsatz der Gesellschaft, dass die Beachtung der Qualitätsanforderungen im möglichen Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung geschäftlicher Ziele hat und dass die Qualität der Berufsausübung nicht durch wirtschaftliche Überlegungen beeinträchtigt wird. Die hohe Bedeutung der Qualitätssicherung im Prüfungsansatz wird des Weiteren insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstrichen:

- » Klare Festlegung und Dokumentation von Verantwortlichkeiten (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer wird dem Mandanten im Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt),
- » Verpflichtende Einschaltung des Risikomanagements der Gesellschaft im Rahmen der Auftragsannahme bzw. -fortführung bei bestimmten Auftragsrisiken,
- » Einholung von internem oder externem fachlichen Rat bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen,
- » Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und durch den obligatorisch vorgesehenen mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer,
- » Verpflichtende Überprüfung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind und ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind, durch fachlich und persönlich qualifizierte Mitarbeiter, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren (sog. Berichtskritik),
- » Auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht zum Auftragsteam gehörenden Wirtschaftsprüfer oder eine andere nicht zum Auftragsteam gehörende fachlich und persönlich geeignete Person bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von

öffentlichem Interesse (Unternehmen i.S.d. § 319 a HGB bzw. in durch Risikomanagement oder Qualitätssicherung definierten Einzelfällen),

- » Verpflichtende Einschaltung des Rödl & Partner Risikomanagements, sofern der Bestätigungsvermerk ergänzt, eingeschränkt oder versagt werden soll,
- » Vorgaben zur Lösung von fachlichen Meinungsverschiedenheiten,
- » Regelmäßige und qualifizierte Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft.

#### > die Gestaltung der Arbeitspapiere:

Die Dokumentationsvorgaben der Gesellschaft gewährleisten, dass alle Arbeitspapiere so aufgebaut sind, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann. Die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden fachlichen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren; in den Arbeitspapieren sind zusammenfassende Beurteilungen zu den einzelnen Prüffeldern zu treffen. Erstellung der Arbeitspapiere und Überwachungsmaßnahmen werden durch Abzeichnung dokumentiert (verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip). Die Auftragsdokumentation ist so ausgestaltet, dass feststellbar ist, von wem und wann die Arbeitspapiere angelegt, geändert oder durchgesehen wurden. Die Gesellschaft hat Regelungen zum standardkonformen Abschluss der Auftragsdokumentation, zum gewissenhaften Umgang mit Arbeitspapieren (insbesondere vertrauliche und sichere Aufbewahrung sowie Verfügbarkeit der Arbeitspapiere) sowie zur Archivierung der Arbeitspapiere getroffen.

#### 4.1.3 Regelungen zur Überwachung und zur Nachschau

Nach § 55 b WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, sowie deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem). In berufsständischen Verlautbarungen werden diese gesetzlichen Anforderungen konkretisiert.

Die Gesellschaft setzt die gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben konsequent um und hat dementsprechend auf mehreren Ebenen Maßnahmen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems implementiert.

Auf Ebene der Auftragsabwicklung sind zahlreiche prozessbegleitende Überwachungsmaßnahmen integriert (u.a. durchgängiges Vier-Augen-Prinzip, obligatorische Einschaltung des Risikomanagements der Gesellschaft bei Risikomandaten, laufende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, Überwachung durch den mit unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer und durch die Berichtskritik, vgl. im Detail oben).

Ergänzend wird durch die Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung gewährleistet, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden. Die Nachschau wird durch qualifizierte, fachlich und persönlich geeignete abteilungsfremde Mitarbeiter auf der Grundlage vorgegebener Nachscharichtlinien, praxisinterner Checklisten und eines jährlichen Nachschauplans durchgeführt. Die Nachschauplanung gewährleistet insbesondere eine risikoorientierte Auswahl und einen angemessenen Umfang der Nachschaumaßnahmen. Es wird darauf geachtet, dass innerhalb des festgelegten Nachschauzyklus mindestens ein Auftrag pro verantwortlichem Wirtschaftsprüfer einzubeziehen ist und die ausgewählten Aufträge einen angemessenen Querschnitt aller gesiegelten Prüfungen darstellen.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft. In einem jährlichen Bericht wird die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Nachschau informiert, bei schwerwiegenden Verstößen bzw. wesentlichen Feststellungen

wird die Geschäftsführung unverzüglich eingeschaltet und es werden erforderliche Maßnahmen zeitnah eingeleitet. Die Mitarbeiter werden laufend und in gesonderten Schulungsveranstaltungen über die ihren Arbeitsbereich betreffenden Feststellungen der Nachschau informiert.

Die Gesellschaft unterliegt der externen Qualitätskontrolle nach §§ 57 a ff. WPO. Bereits im Jahr 2002 hat die Gesellschaft erfolgreich am Verfahren der Qualitätskontrolle teilgenommen und dadurch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Abschlussprüfungen erfüllt. Die vorgesehene Folgeprüfung durch den externen Prüfer für Qualitätskontrolle wurde im dreijährigen Turnus durchgeführt.

Interne und externe Überwachungsmaßnahmen stellen somit sicher, dass die Regelungen zur Qualitätssicherung von allen Mitarbeitern umgesetzt werden und dass das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft kontinuierlich verbessert und an neuere Entwicklungen der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen angepasst wird.

#### 4.2 Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des Internen Qualitätssicherungssystems

**Die Gesellschaft hat** im Berichtsjahr sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung des unter 4.1 beschriebenen internen Qualitätssicherungssystems getroffen.

Das System entspricht den gesetzlichen Anforderungen, die Einhaltung der sich hieraus ergebenden Vorgaben wurde u.a. im Rahmen der Nachschau überprüft.

## 5. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung

**Die letzte Bescheinigung** über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 6 Satz 7 WPO datiert bei der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg vom 14. November 2008.

## 6. Unternehmen von öffentlichem Interesse

**Unternehmen von öffentlichem Interesse** (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), bei denen die Gesellschaft eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung im Jahr 2010 durchführte:

	Jahresabschlussprüfung	Konzernabschlussprüfung
Bayerische Gewerbebau AG – München	x	x
DIC Asset AG – Frankfurt	x	x
Envitec Biogas AG – Lohne	x	x
Greenwich Beteiligungen AG – Frankfurt a. M.	x	
november AG – Erlangen	x	x
paragon AG – Delbrück	x	x
Schmack Biogas AG – Schwandorf	x	x
VBH Holding AG – Korntal-Münchingen	x	x

## 7. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

### 7.1 Maßnahmen

**Unter Hinweis auf** die §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer, die VO 1/2006 sowie auf die sich aus den §§ 43 ff. WPO ergebenden Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer und deren Erfüllungsgehilfen fragt die Geschäftsführung der Gesellschaft jährlich schriftlich anhand der Mandantenliste ab, ob persönliche, finanzielle, kapitalmäßige oder sonstige gesellschaftsrechtliche und nahe persönliche Beziehungen zu prüfungspflichtigen Mandanten, deren Gesellschaftern sowie leitenden Organen bestehen. Darüberhinaus stellt die Geschäftsführung sicher, dass keine Interessenkollision auf Grund von anderen Aufträgen besteht. Wenn solche Beziehungen bestehen, sind sie der Gesellschaft offenzulegen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, verlangt die Geschäftsführung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (jährlich) sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung (je Quartal) eine prüfende Durchsicht der Mandantenliste und eine abschließende Erklärung. Für den Fall, dass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigende Beziehungen bekannt sind, sind diese zu benennen und die Geschäftsleitung ist zu kontaktieren. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, eine eventuelle Veränderung zwischen den Quartalsabfragen unverzüglich mitzuteilen.

### 7.2 Bestätigung einer internen Durchführung der Prüfung von Unabhängigkeitsanforderungen

**Die Gesellschaft hat** im Berichtsjahr die Unabhängigkeitsanforderungen geprüft.

## 8. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft

---

**Organmitglieder sowie leitende** Angestellte erhalten im Wesentlichen feste Vergütungen. Darüber hinaus erhalten sie variable Bezüge in Geld, die abhängig sind vom Ergebnis ihres Bereichs sowie ihrer Führungsfunktion. Das Ergebnis des Bereichs ist dabei der Gewinnanteil des jeweiligen Profitcenters bzw. der Kostenstelle.

Die variablen Bezüge sind nicht als auftragsakquisition- oder umsatzabhängige Provision ausgestaltet. Sie betragen ca. 20 % der Gesamtbezüge.

## 9. Leistungsstruktur der Gesellschaft

**Die Leistungsstruktur der Gesellschaft** ergibt sich einerseits durch die bestellten Geschäftsführer und andererseits aus der Organisation der Rödl & Partner Gruppe. Zum 31.12.2010 waren folgende Geschäftsführer bestellt:

- > Dr. Bernd Rödl (WP/StB/RA)
- > Alexander Jaenisch (WP/StB/RA)
- > Monika Rödl-Kastl (WP/StB)
- > Wolfgang Kraus (WP/StB)
- > Heinrich Hübschmann (WP/StB)
- > Dr. Christian Rödl (RA/StB)
- > Martin Wambach (WP/StB)
- > Dr. Peter Bömelburg (WP/StB)
- > Dr. Rolf Leuner (WP/StB)
- > Dr. Gerd Uwe Hegenloh (WP/StB)
- > Dr. Bernd Keller (WP/StB)
- > Roger Fischl (WP/StB)
- > Michael Giebermann (WP/StB)

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat.

Die weitere Leistungsstruktur der Gesellschaft ergibt sich aus der Organisation der Rödl & Partner Gruppe. Unterhalb der Geschäftsleitung der Rödl & Partner Gruppe sind jeweils Führungskreise eingerichtet, die die fachliche Verantwortung für die jeweiligen Servicelines tragen. Für die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft relevant sind die Servicelines Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

In diesen Führungskreisen sind Geschäftsführer der Gesellschaft vertreten und stellen somit die Leitung der Gesellschaft entsprechend der von den Führungskreisen entwickelten fachlichen Leitlinien sicher. Im Führungskreis Wirtschaftsprüfung sind die Geschäftsführer Dr. Peter Bömelburg, Wolfgang Kraus, Martin Wambach, Dr. Bernd Keller und Roger Fischl vertreten. Im Führungskreis Steuerberatung sind die Geschäftsführer Dr. Peter Bömelburg und Dr. Gerd-Uwe Hegenloh tätig.

Entsprechend der Organisation der Geschäftsleitung der Rödl & Partner Gruppe fungiert darüber hinaus der Geschäftsführer Dr. Bernd Rödl als Vorsitzender der Geschäftsführung.

## 10. Interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen

**Rödl & Partner fördert** die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiter durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung („Coaching“ bzw. „Training on the job“). Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsbereiche sowie dem Kenntnisstand und der Erfahrung der Mitarbeiter strukturiert festgelegt. Für den Bereich Wirtschaftsprüfung ist ein Schulungsplan konzipiert, den jeder Mitarbeiter bei Rödl & Partner, der an der Durchführung von Prüfungen beteiligt ist, durchlaufen muss.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung berücksichtigt der Schulungsplan aktuelle gesetzliche bzw. berufsständische Entwicklungen. Für sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt, dadurch wird auch die Einhaltung der berufsständischen Fortbildungspflicht für Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vergleichbare ausländische Berufsexamina) werden die Mitarbeiter unterstützt.

Ein ausreichender Kenntnisstand der Mitarbeiter wird zudem durch umfangreich bereitgestellte Fachinformationen (Prüfungshandbuch, Leitfäden, Intranet, aktuelle Fachliteratur zu allen relevanten Fragestellungen) sowie durch die unterstützenden Fachabteilungen gewährleistet.

Zum umfangreichen Schulungsprogramm für die Mitarbeiter der deutschen Niederlassungen kommt das verpflichtende Angebot der „International Trainings“ des Rödl & Partner Campus hinzu. Die International Trainings basieren auf einem speziell für die Mitarbeiter der ausländischen Niederlassungen von Rödl & Partner erstellten Schulungskonzept.

Die International Trainings sind ein Fort- und Weiterbildungsprogramm, das den Teilnehmern in einer Kombination aus Online-Selbststudium und anschließender Präsenzveranstaltung einheitliche Wissensstandards vermittelt. Die angebotenen Trainings umfassen die Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Buchhaltung. Jeder Kursteilnehmer erhält ein auf seinen Fachbereich ausgerichteter individuelles Schulungspro-

gramm, welches er in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren durchläuft.

Ziel der International Trainings ist die Vermittlung der Fähigkeit der Fachmitarbeiter von Rödl & Partner in allen Teilen der Welt, deutsche Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften in allen Fragen des Jahresabschlusses, der Steuer- und Rechtsberatung sowie des Rechnungswesens mit Blick auf die Unterschiede und Ähnlichkeiten zur Lage in Deutschland und unter Berücksichtigung der Folgewirkungen einer lokalen Maßnahme in Deutschland beraten zu können. Teilnehmen können alle Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der ausländischen Niederlassungen von Rödl & Partner.

Alle Kurse bestehen aus Skripten, Übungsaufgaben und Tests auf einer E-Learning Plattform und schließen mit einer Online-Abschlussprüfung ab. Die Teilnehmer eignen sich das Wissen selbständig durch ein Online-Studium an. Den Schulungsteilnehmern steht ein Dozententeam aus renommierten Hochschulprofessoren und Führungskräften sowie Tutoren während der Projektdauer zur Seite.

Die E-Learning Plattform ermöglicht es, dass sich auch räumlich weit voneinander getrennte Kommilitonen effektiv und effizient nach einheitlichen Standards, mit einheitlichen Zielvorgaben und dennoch fachbereichsspezifisch fortbilden. Die Möglichkeit, sich die Lerneinheiten unabhängig von Zeit und Ort selbständig einzuteilen und sich somit entsprechend der individuellen Lerngewohnheiten fortzubilden, ist zusätzlich ein großer Vorteil dieser Lösung.

Hinzu kommen zentrale Präsenzveranstaltungen auf dem Rödl & Partner Campus zur Vorbereitung der Abschlussprüfung. Dieses abschließende Gemeinschaftserlebnis stärkt den persönlichen Kontakt und die Kommunikation zwischen den Kursteilnehmern. Darüber hinaus lernen die ausländischen Kolleginnen und Kollegen das Campusgelände in Nürnberg kennen.

## 11. Finanzinformationen

**Rödl & Partner hat** im Jahr 2010 einen Umsatz von ca. 235 Millionen Euro erwirtschaftet.

Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2010 davon einen Gesamtumsatz im Sinne von § 285 Nr. 17 HGB in Höhe von 38,3 Millionen Euro.

Davon entfallen auf:

<b>Rödl &amp; Partner GmbH</b> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	<b>T€</b>
Abschlussprüfungsleistungen	21.415
andere Bestätigungsleistungen	148
Steuerberatungsleistungen	7.337
sonstige Leistungen	9.410
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>38.310</b>

Weitere Umsätze, die von anderen Gesellschaften der Rödl & Partner Gruppe erzielt wurden, sind u.E. an dieser Stelle nicht zu nennen.

Weitere Informationen zu den Finanzdaten von Rödl & Partner finden Sie unter [www.roedl.de](http://www.roedl.de).

## Unterzeichnung

**Nürnberg, den 31. März 2011**

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Bernd Keller  
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Peter Bömelburg  
Wirtschaftsprüfer